

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.07.1998

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 213/98
Datum	20.09.2002

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 2.7.1998 abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit des von der Vertreterversammlung der Beklagten am 7.7.1995 beschlossenen und vom Bundesversicherungsamt am 22.8.1995 genehmigten Gefahrtarifs (Gefahrtarif 1995) sowie über die Rechtmäßigkeit der in Anwendung dieses Tarifs ergangenen Veranlagungs- und Beitragsbescheide für die Jahre 1996 und 1997.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜ) und wurde auf Antrag vom 12.11.1984 mit Bescheid vom 12.12.1985 ab dem 1.1.1985 in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten eingetragen.

In der Folgezeit führten die Beteiligten diverse Rechtsstreitigkeiten über die

---

Beitragsveranlagung, die jeweils durch Vergleich beigelegt wurden.

Aufgrund des mit Wirkung vom 1.1.1990 in Kraft getretenen Gefahrtarifs 1990 wurden die Unternehmen der gewerbsmÄÄigen AÄ zu den beiden Gefahrtarifstellen 6.1 fÄ¼r bei der BfA rentenversicherte BeschÄftigte und 6.2 fÄ¼r bei einer LVA Rentenversicherte mit den Gefahrklassen 5,0 bzw 12,8 veranlagt.

GemÄÄ dem ab 1.1.1995 gÄ¼ltigen Gefahrtarif 1995 wurde jedes Unternehmen der gewerbsmÄÄigen AÄ zu den Gefahrtarifstellen 23 und 24 veranlagt. Der Gefahrtarifstelle 23 mit der Gefahrklasse 1,6 wurden diejenigen BeschÄftigten zugeordnet, die ausschlieÄlich in kaufmÄnnischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt waren und ausschlieÄlich kaufmÄnnische und verwaltende TÄtigkeiten verrichteten. Alle anderen, dh die im gewerblichen Bereich BeschÄftigten, zÄhlten zur Gefahrtarifstelle 24. Die Gefahrklassen fÄ¼r die Gefahrtarifstelle 24 wurden fÄ¼r 1995 auf 12,8, fÄ¼r 1996 auf 15,8 und fÄ¼r die Jahre 1997 bis 1999 auf 18,8 festgelegt.

Durch Veranlagungsbescheid vom 27.10.1995 veranlagte die Beklagte die KlÄgerin nach den Gefahrtarifstellen 23 und 24 des Gefahrtarifs 1995 fÄ¼r den Zeitraum 1995 bis einschlieÄlich 1999.

Im Widerspruchsverfahren machte die KlÄgerin im Wesentlichen geltend, die Gefahrklasse 12,8 werde dem tatsÄchlichen GefÄhrdungsgrad nicht gerecht. Bei bis dahin geschlossenen Vergleichen Ä¼ber die Beitragszahlung sei man Ä¼berwiegend von der Gefahrklasse 8 fÄ¼r den gewerblichen Bereich ausgegangen. Es sei nicht ersichtlich, dass die neue Gefahrklasse auf ordnungsgemÄÄ festgestelltem Datenmaterial beruhe. DarÄber hinaus berÄcksichtige die Bildung einer einzigen Gefahrklasse fÄ¼r alle Mitarbeiter aus dem gewerblichen Bereich angesichts der Bandbreite der vorhandenen Berufe nicht hinreichend die unterschiedlichen GefÄhrdungsgrade. AuÄerdem wÄrden andere Mitgliedergruppen der Beklagten bei der Beitragsveranlagung begÄnstigt, was zu ihrer, der KlÄgerin, Benachteiligung fÄ¼hre.

Durch Widerspruchsbescheid vom 19.1.1996 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÄgerin zurÄck. Zur BegrÄndung fÄ¼hrte sie aus, die Unternehmen der gewerbsmÄÄigen ArbeitnehmerÄ¼berlassung seien durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet. Gerade weil die sich aus den unterschiedlichen TÄtigkeiten ergebenden Unfallgefahren so vielfÄltig seien, kÄnne im Rahmen der breiten Gestaltungsfreiheit eine Tarifstelle fÄ¼r alle gewerblichen Arbeitnehmer gebildet werden. AuÄerdem dÄrfe den BedÄrfnissen einer Massenverwaltung durch eine Typisierung Rechnung getragen werden. Die Gefahrklasse ergebe sich aus der im Beobachtungszeitraum 1989 bis 1993 erbrachten Neulast, also den in diesem Zeitraum erstmals entschÄdigten Arbeits- und WegeunfÄllen sowie Berufskrankheiten. Das VerhÄltnis dieser Neulast in HÄhe von 59.879.531,55 DM zu der in diesem Zeitraum nachgewiesenen Lohnsumme von 10.073.700.899 DM ergebe, bezogen auf das

---

Verhältnis der für die Gefahrklasse 1 ermittelten kleinsten Belastungsziffer von 0,31606 zu 1, die Belastungsziffer von 18,8. Ein Zusammenhang der im Beobachtungszeitraum 1989 bis 1993 ermittelten Daten mit der Gefahrklassenbildung der alten Gefahrklasse bestehe nicht, so dass die damals geschlossenen Vergleiche für die neu zu bildenden Gefahrklassen ohne Bedeutung seien. Um Härten zu vermeiden, sei die Gefahrklasse 24 über einige Jahre stufenweise auf die Gefahrklasse 18,8 angehoben worden. Eine Begünstigung einzelner Gruppen von Mitgliedsunternehmen sei nicht ersichtlich.

Im Klageverfahren hat die Klägerin ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und außerdem geltend gemacht, bis 1983 habe ein Tätigkeitentarif mit einem 170 verschiedene Tätigkeiten umfassenden Gefahrklassenverzeichnis für die Zeitarbeitsunternehmen gegolten. Nach dem jetzt gültigen Gewerbezeitarbeitsvertrag würden alle gewerblichen Arbeitnehmer einer einheitlichen Gefahrklasse zugeschlagen, ungeachtet der Unfallgefahr der Betriebe, in denen die jeweiligen Tätigkeiten verrichtet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei auch in Gewerbezeitarbeitsverträgen die Untergliederung nach Tätigkeitsgruppen zulässig. Eine solche sei bei der Bandbreite der gewerblichen Tätigkeiten in Zeitarbeitsunternehmen auch geboten, um Benachteiligungen von Unternehmen, die nur Zeitarbeiter in weniger gefährdeten Bereichen beschäftigten, zu vermeiden. Im Übrigen bestehe keine gewerbezeitarbeitsvertragstypische Unfallgefahr. Insbesondere lasse sich bei Zeitarbeitnehmern eine Erhöhung der Wegeunfallgefahr nicht belegen. Da in den bisher geschlossenen Vergleichen für sie, die Klägerin, die Gefahrklasse 8 angenommen worden und eine Änderung der Unternehmensstruktur nicht eingetreten sei, sei davon auszugehen, dass diese Gefahrklasse auch heute noch ihrem Gefährdungsgrad entspreche. Für eine Fehlerhaftigkeit der Bildung der Gefahrklassen spreche schon, dass die Beklagte bislang nicht über ein Computerprogramm verfügt habe, mit dem die erforderlichen Daten ordnungsgemäß hätten erfasst werden können. Außerdem seien mit jedem Gefahrklasse neue Tarifstellen eingeführt worden, so dass die Daten der unterschiedlichen Tätigkeitsgruppen nicht vergleichbar seien. So sei beispielsweise der Beruf der Medizinisch-Technischen Assistentin früher den Büroberufen zugeordnet worden, gehe jetzt aber dem gewerblichen Bereich an. Auch andere Berufsgruppen seien im Gefahrklasse 1995 erstmals dem gewerblichen Bereich zugeschlagen worden. Für diese Berufsgruppen hätte die Beklagte die Unfalllast separat ermitteln müssen. Diesbezügliche Daten habe sie aber nicht erhoben. Den bei ihr versicherten Fußballvereinen habe die Beklagte Beitragsnachlässe von 40 % gewährt, was zu einem Beitragsausfall von 58,6 Millionen DM geführt habe. Dies habe in rechtswidriger Weise zu einer Umlageerhöhung aller übrigen Mitglieder der Beklagten geführt, wovon auch sie, die Klägerin, betroffen sei. Wie sich aus neuesten Zahlen ergebe, sei in den Jahren von 1990 bis 1993 die Zahl der Unfälle in den Zeitarbeitsunternehmen rückläufig. Im Jahr 1996 sei es zu einer Überdeckung im Bereich der Zeitarbeitsunternehmen gekommen. Darüber hinaus habe die Beklagte in diesem Jahr die Zahl der Arbeitsunfälle nicht korrekt erfasst, wie beispielhaft ein Mitgliedsunternehmen der Beklagten aufgezeigt habe.

---

Die Beklagte hat darauf erwidert, der Gefahrtarif 1995 und die darauf beruhenden Veranlagungs- und Beitragsbescheide seien rechtmäßig. Sie beschließe den Gefahrtarif als autonomes Recht. Dabei habe sie einen erheblichen Spielraum. Unternehmen mit vergleichbaren Unfallgefahren dürften in einer Gefahrtarifstelle zusammengefasst werden. Im Hinblick auf die große Bandbreite von Gefährdungsrisiken bei den Arbeitnehmern der A und die gebotene Vereinfachung in Massenverfahren sei die Bildung von ausschließlich zwei Gefahrtarifstellen ausreichend und angemessen. Der häufige Wechsel der Arbeitsplätze mit der Folge, sich an eine neue Arbeitsumwelt gewöhnen zu müssen, und die damit verbundenen Wegeunfallgefahren würden die Annahme einer gewerbetypischen Unfallgefahr rechtfertigen. Der von der Klägerin angeführte Anteil der Wegeunfälle an den Gesamtunfällen anderer Gewerbebezirke besitze keine Aussagekraft bezüglich des Wegeunfallrisikos der Arbeitnehmer von Zeitarbeitsunternehmen. Der Gefahrtarif 1995 sei mit dem Bundesversicherungsamt abgestimmt und von diesem genehmigt worden. Bei der Erstellung des Gefahrtarifs 1995 habe sie sich für einen Neulasttarif entschieden. Als Beobachtungszeitraum habe sie die Jahre 1989 bis 1993 herangezogen. Sie habe die Erstentschädigungsfälle (EE-Fälle) analysiert, wobei sie nach Prüfung aller Erstentschädigungsfälle Unrichtigkeiten festgestellt und korrigiert habe, auch in Bezug auf Unfallfälle Medizinisch-Technischer Assistentinnen. Eines ausgeklügelten Computerprogramms habe es dafür nicht bedurft. Die Gefahrklasse der Gefahrtarifstelle 24 sei auch nicht sofort mit dem tatsächlich errechneten Wert 18,8 belegt worden. Sie habe vielmehr im Interesse der Mitgliedsunternehmen die Gefahrklasse schrittweise erhöht, damit die Beitragslast abgedeckt werde.

Hilfsweise hat die Beklagte Widerklage erhoben. Sie hat dazu vorgetragen, falls die Veranlagung der Klägerin nach dem Gefahrtarif 1995 und die darauf beruhenden Beitragsbescheide für die Jahre 1996 und 1997 rechtswidrig seien, stehe ihr gegen die Klägerin ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu, dessen Höhe vom Gericht festgesetzt werden müsse.

Durch Beitragsbescheid vom 26.4.1996, der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits geworden ist, hat die Beklagte die Klägerin zu Beiträgen für das Jahr 1995 herangezogen. Durch Vergleich vom 22.8.1996 haben die Beteiligten die Veranlagungs- und Beitragsstreitigkeiten für das Jahr 1995 beigelegt, indem sie einen Beitragsnachlass von 20 % für besondere Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Gefahrtarif 1995 und einen weiteren Beitragsnachlass von 17,5 % zur Abgeltung des Prozessrisikos ohne Präjudiz für die folgenden Beitragsjahre vereinbart haben. Unberührt von dem Teilvergleich blieben die Rechtsmittel gegen den Veranlagungsbescheid für den laufenden Gefahrtarifzeitraum, soweit diese die Jahre 1996 bis 1999 betreffen.

Mit Beitragsbescheid vom 25.4.1997 hat die Beklagte für das Jahr 1996 von der Klägerin reine Berufsgenossenschaftsbeiträge in Höhe von 374.163,44 DM aufgrund des Veranlagungsbescheides vom 27.10.1995 gefordert. Durch Bescheid vom 25.6.1997 sind diese auf 381.027,58 DM erhöht worden.

---

Mit weiterem Veranlagungsbescheid vom 10.11.1997 hat die Beklagte die Veranlagung der KlÄgerin nach der Gefahrklasse 24 fÄr das Jahr 1996 auf 12,64 und fÄr die Jahre 1997 bis 1999 auf 15,04 herabgesetzt. Infolgedessen hat die Beklagte mit Bescheid vom 10.11.1997 den Beitrag fÄr 1996 auf 307.097,00 DM reduziert.

Mit Bescheid vom 27.4.1998 hat die Beklagte schlielich auf der Grundlage des Veranlagungsbescheides vom 10.11.1997 von der KlÄgerin fÄr das Jahr 1997 reine BerufsgenossenschaftsbeitrÄge i.H.v. 389.834,83 DM gefordert.

Auf der Grundlage des neuen Fahrtarifs 1998 hat die Beklagte die KlÄgerin durch Bescheid vom 24.6.1998 fÄr den Veranlagungszeitraum ab 1998 veranlagt. Dieser Bescheid ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Durch Urteil vom 2.7.1998 hat das Sozialgericht den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 27.10.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.1.1996 und des Änderungsbescheides vom 10.11.1997 sowie den Beitragsbescheid der Beklagten vom 25.6.1997 in der Gestalt des Beitragsbescheides vom 10.11.1997 und den Beitragsbescheid vom 27.4.1998 aufgehoben und im Äbrigen die Klage und die Widerklage abgewiesen. Die Beitragsveranlagung der KlÄgerin sei rechtswidrig, da die zugrunde liegende Satzungsbestimmung des Fahrtarifs 1995 bzgl. der Fahrtarifstellen 23 und 24 nichtig seien. Zwar sei nicht zu beanstanden, dass die Beklagte sich fÄr einen Neulasttarif entschieden und einen Beobachtungszeitraum von 5 Jahren gewÄhlt habe. Die Beklagte habe aber hinsichtlich der Fahrtarifstelle 24 die Grenzen ihres Regelungsspielraums Äberschritten, weil sie in dieser Fahrtarifstelle alle BeschÄftigten der AÄ-Unternehmen zusammengefasst habe, die nicht ausschlielich in kaufmÄnnischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt seien und nicht ausschlielich kaufmÄnnische und verwaltende TÄtigkeiten verrichteten, was auch vorÄbergehend rechtlich nicht akzeptabel sei. Aus der Anwendung eines Gewerbebezweigtarifs folge nicht zwangslÄufig die Erfassung eines Gewerbes in nur einer einzigen Fahrtarifstelle. Die Bandbreite der mÄglichen TÄtigkeiten und damit der denkbaren Unfallgefahren sei bei den Unternehmen der gewerbsmÄigen AÄ Ähnlich gro wie die Vielfalt der existierenden Berufsgruppen. So unterschiedlich wie die mÄglichen TÄtigkeiten seien auch die Unfallgefahren. Dies zeige sich beispielhaft an den Gruppen der medizinisch-technischen Assistentinnen und der Hafen-Stauereiarbeiter. Nach dem frÄheren TÄtigkeitsverzeichnis der Beklagten seien diesen beiden Berufsgruppen Gefahrklassen von 2,50 bzw 26,50 zugeordnet. Hier von einem vergleichbaren UnfallgefÄhrdungsgrad zu sprechen, sei nicht mehr nachvollziehbar, auch wenn eine gewerbebezweigspezifische Unfallgefahr darin gesehen werden kÄnne, dass alle Arbeitnehmer an verschiedene ArbeitsplÄtze verliehen wÄrden. Die Beklagte habe im Rahmen ihres Ermessensspielraums weitere Fahrtarifstellen/Gefahrklassen schaffen mÄssen. Dabei mÄsse sie nach TÄtigkeitsprofilen mit nicht signifikant voneinander abweichenden Unfallgefahren suchen. Dagegen kÄnne angesichts von 2639 Mitgliedsunternehmen aus der Zeitarbeitsbranche mit 413.241 BeschÄftigten im Jahr 1996 nicht eingewandt werden, eine weitere Differenzierung fÄhre zu nicht

---

ausreichend groÙen und tragfÄhigen Risikogemeinschaften. Das BSG habe im Urteil vom 21.8.1991 ([2 RU 54/90](#)) zum Ausdruck gebracht, dass es die Veranlagung der AÄ-Unternehmen in zwei Tarifstellen nur fÄ¼r eine Äbergangszeit fÄ¼r zulÄssig halte. Seit der Umstellung des Gefahr tariffs auf einen Gewerbebezweigtarif (1984) seien schon rund zehn Jahre und damit die Äbergangszeit vergangen. Die zeitliche Staffelung, um die im Vergleich zu 1994 mit der errechneten Gefahr klasse verbundene ErhÄhlung der BeitrÄge fÄ¼r die AÄ-Unternehmen abzufedern, mache die fehlende Differenzierung im gewerblichen Bereich nicht rechtmÄÙig. Der Gefahr tarif 1995 kÄnnen auch nicht mit dem Hinweis auf die Regelung in Ziffer 2 des Teils II des Gefahr tariffs 1995 gehalten werden, da diese sich nur auf EinzelfÄlle beziehe.

Die Gefahr tarif stelle 23 sei wegen der fehlerhaften Ermittlung des Zahlenmaterials nichtig. Aus dem VerhÄltnis von Lohnsummen und EntschÄdigungsleistungen lasse sich nur dann eine rechtlich nicht zu beanstandende Belastungsziffer errechnen, wenn die Zuordnung der Daten zumindest im Grundsatz nachvollziehbar sei. Die Beklagte habe nach ihren eigenen Angaben den Gefahr tarif stellen 23 und 24 Daten aus dem Beobachtungszeitraum 1989 bis 1993 zugrunde gelegt. Zu dieser Zeit seien jedoch noch die Gefahr tarife 1984 und 1989 gÄ¼ltig gewesen, fÄ¼r die andere Zuordnungskriterien maÙgebend gewesen seien. Deshalb habe die Beklagte versucht, das fÄ¼r die Gefahr stellen 23 und 24 relevante Datenmaterial zu ÄberprÄfen und zu korrigieren. Sie habe nur die gemeldeten UnfÄlle ÄberprÄft und es unterlassen, eine breit angelegte Analyse der gemeldeten Lohnsummen durchzufÄhren, was zB durch eine Mitgliederbefragung mit entsprechenden Fragebogen und deren Auswertung mÄglich gewesen wÄre.

Die erhobene Widerklage sei unzulÄssig. Da die Beklagte eine vergleichsweise Regelung nicht ernsthaft angestrebt habe, obwohl sie sich im Abschlussvergleich vom 12.6.1995 hierzu fÄ¼r den nun eingetretenen Fall, dass ein gÄ¼ltiger Gefahr tarif nicht zustande komme, verpflichtet habe, fehle ein RechtsschutzbedÄrfnis fÄ¼r die erhobene Widerklage. Selbst wenn die Widerklage zulÄssig wÄre, mÄsste ihr in der Sache der Erfolg versagt bleiben, denn das Gericht kÄnnte mangels Rechtsgrundlage nicht Äber die HÄhe der von der KlÄgerin an die Beklagte zu leistenden GeldbetrÄge entscheiden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sei es allein der Beklagten Äberlassen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Einer rÄckwirkenden Neugestaltung der Gefahr tarif stellen stÄnden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Gegen das ihr am 21.7.1998 zugestellte Urteil des Sozialgerichts hat die Beklagte am 31.7.1998 Berufung eingelegt.

Sie trÄgt vor, sie habe bei der Gefahr tarif stelle 24 die Grenzen des ihr eingerÄumten Regelungsermessens nicht Äberschritten. Einem gewerbebezogenen Gefahr tarif gebÄhre nach der Rechtsprechung des BSG der Vorrang vor dem TÄtigkeitentarif, da er am besten die gewebetypischen Gefahren und damit das gemeinschaftliche Risiko erfasse (BSG, Ur t. vom 29.10.1981 â [8/8a RU 34/80](#) â SozR 2200 [Ä§ 734 RVO Nr. 1](#)). In der Branche der

---

gewerblichen AA- gebe es wegen der Vielzahl unterschiedlicher TÄtigkeiten eine groÄ Bandbreite von GefÄhrdungsrisiken. Sie, die Beklagte, habe diesem Umstand Rechnung getragen und zwei Gefahrtarifstellen fÄr die Verwaltung und die Produktion eingerichtet. Derartige Vereinfachungen und Pauschalierungen seien nach stÄndiger Rechtsprechung mit RÄcksicht auf das MassengeschÄft, aber auch auf das Solidarhaftungsgebot hinzunehmen. Eine weitere Differenzierung wÄrde zu einem TÄtigkeitentarif fÄhren und damit das Gewerbebezweigungsprinzip durchbrechen. Sie habe in der Gefahrtarifstelle 24 auch Unternehmen mit vergleichbaren UnfallgefÄhrdungsgraden zusammengefasst. Die Vergleichbarkeit beziehe sich auf die Unternehmensart (Gewerbebezweigung). Eine Vergleichbarkeit der TÄtigkeiten selbst mÄsse nicht gewÄhrleistet sein. Die Berufsgruppen, die innerhalb des gewerblichen Bereichs der AA-Branche schwerpunktmÄÄig die Unfalllasten verursachten, seien auch nicht sonderlich unterschiedlichen GefÄhrdungsrisiken ausgesetzt. Die einzigen vom Sozialgericht erwÄhnten TÄtigkeiten (medizinisch-technische Assistenten und Hafentauereiarbeiter) wÄrden fÄr die Beurteilung des GefÄhrdungsrisikos im Gefahrtarif keine nennenswerte Rolle spielen, da sie kaum verliehen wÄrden, wie sich aus Statistiken der Bundesanstalt fÄr Arbeit ergebe. Der das GefÄhrdungsrisiko bestimmende Bereich bestehe vielmehr aus den Berufsgruppen der Schlosser, Mechaniker, Elektriker und Hilfsarbeiter, was durch Statistiken der Bundesanstalt fÄr Arbeit belegt sei. Diese Berufsgruppen seien gerade nicht sonderlich unterschiedlichen GefÄhrdungsrisiken ausgesetzt.

Daneben sei auch die Ermittlung des Zahlenmaterials und die Berechnung der Gefahrklasse der Gefahrtarifstelle 23 nachvollziehbar und rechtmÄÄig. Um verlÄssliche Daten zur Berechnung der Gefahrklasse zu gewinnen, mÄsse sie vergleichbare Unfalljahre heranziehen, was sie getan habe. Bei der Berechnung der Gefahrtarifstellen sei ihr allerdings klar gewesen, dass diese mit Ungenauigkeiten behaftet seien, die auf der fÄr das Jahr 1989 geltenden "Äberwiegend"-Regelung beruhten. Es seien der Gefahrtarifstelle 23 zuviel Lohnsummen und der Gefahrtarifstelle 24 entsprechend zu wenig zuzurechnen gewesen. Eine genauere Zuordnung hÄtte nur erfolgen kÄnnen, wenn man die Lohnsummen rÄckwirkend fÄr 1989 hÄtte ÄberprÄfen und neu zuordnen kÄnnen. Dies sei nicht mÄglich gewesen, da Ermittlungen nach derart langer Zeit nicht zu besser verwertbaren Erkenntnissen fÄhrten, wie sie, die Beklagte, aus anderen Erhebungen wisse und was auch als gerichtsbekannt vorausgesetzt werde. Z.T. gebe es die betroffenen Unternehmen nicht mehr bzw sie kÄnnten keine AuskÄnfte mehr geben. Mangels anderer geeigneter Erkenntnisquellen habe sie sich zur Beseitigung der festgestellten Ungenauigkeiten unter mehreren MÄglichkeiten fÄr das streitbefangene Vorgehen entschieden, das versicherungsmathematisch allen Anforderungen entspreche, die an die Bestimmung von GefÄhrdungsrisiken gestellt werden. FÄr 1995 und 1996 habe sie aufgrund einer Stufenregelung ohnehin nicht die Gefahrklasse 18,8, sondern nur die Gefahrklasse 12,64 fÄr 1996 und 15,04 fÄr 1997 zugrunde gelegt. Die Tabelle Äber die Entwicklung der Gefahrklassen des Gefahrtarifs 1995 (Anlage 2 zur BerufungsbegrÄndung vom 15.10.1998) zeige fÄr die Gefahrtarifstellen 23 und 24 aufgrund der Entwicklung in den BeobachtungszeitrÄumen 1990 bis 1994 und 1991 bis 1995 eine konstante Gefahrklasse von 1,9 bzw. 19,0, was dafÄr

---

spreche, dass es sich bei diesen beiden Gefahrtarifstellen um stabile Gefährdungsrisiken handle. Die Gefahrklassenberechnungen der Gefahrtarifstellen 23 und 24 seien also versicherungsmathematisch begründ- und nachvollziehbar.

Soweit die Klägerin nunmehr geltend mache, sie, die Beklagte, sei nicht die zuständige Unfallversicherungsträgerin, sei eine Korrektur der Zuständigkeit nur durch Überweisung an einen anderen Unfallversicherungsträger nach Maßgabe des [§ 136 SGB VII](#) möglich. Sie habe zu Recht auch nur die Unfalllasten der EE-Fälle herangezogen. Die Gefahrklassenberechnung müsse die aktuellen Gefährdungsrisiken widerspiegeln und dürfe nicht etwa durch einen zu hohen Altlastenanteil verfälscht werden. Die Nichtberücksichtigung von Regresseinnahmen aus Wegeunfällen beruhe darauf, dass diese Einnahmen erst mit erheblicher Zeitverzögerung anfielen, so dass sie im Regelfall erst nach dem Beobachtungszeitraum zufließen würden. Wegen der von der Klägerin geäußerten Kritik an der Vereinbarung mit dem Deutschen Fußballbund (DFB) verweise sie darauf, dass Kernstück des Vertrages die Übernahme der Beitragsschuld durch den DFB sei, womit die Beiträge mittelfristig, nämlich bis zum Jahr 2000, gesichert gewesen seien. Wegen der angespannten Finanzlage vieler Vereine seien Beiträge in der jüngeren Vergangenheit häufig nicht oder nur unter Schwierigkeiten realisiert worden.

Die Beklagte verweist im Übrigen auf das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. November 1998 (Az.: [L 3 U 311/98](#)) und ein Rechtsgutachten der Prof. Dr. P vom 30.8.1999, die ihre Auffassung bestätigen würden.

Auch ihr Hilfsantrag sei zulässig und begründet. Eine vergleichsweise Regelung sei wegen der weit auseinanderliegenden Positionen gescheitert. Sie habe daher wegen des erbrachten Versicherungsschutzes für den Fall der Unwirksamkeit des Gefahrtarifes einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen. Die Aufstellung eines neuen Gefahrtarifs für die Vergangenheit sei entgegen der Auffassung des Sozialgerichts unzulässig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 02.07.98 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte einen über den bereits entrichteten Beitragsanteil hinausgehenden und durch das Gericht festzusetzenden Anteil zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, zu der Behauptung, dass es keine gewebetypischen Unfallgefahren in der Zeitarbeitsbranche gibt, die auf Bl. 11 des Schriftsatzes vom 17.2.2000 genannten Personen als sachverständige Zeugen zu vernehmen bzw. hierzu entsprechenden Beweis durch ein

---

Sachverständigengutachten zu erheben, ferner weiter hilfsweise, zur Behauptung, dass die Lohnsummen im gewerblichen Bereich nicht zutreffend ermittelt worden sind und bei richtiger Ermittlung die Gefahrklasse um mindestens 20 % niedriger gelegen hätte, Beweis zu erheben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, ferner hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Sie ist der Auffassung, das Sozialgericht habe mit zutreffender Begründung die angegriffenen Veranlagungs- und Beitragsbescheide aufgrund des Gefahrtarifs 1995 der Beklagten aufgehoben. Die Beklagte sei nicht die zuständige Berufsgenossenschaft für die Zeitarbeitsunternehmen, da eine rechtliche Grundlage für die Zuordnung fehle. Sie wolle keine Rückkehr zum Tätigkeitentarif, die Beklagte habe jedoch aus der Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten im Bereich der Zeitarbeit solche Berufsgruppen zusammenzustellen, die in ihrem Gefährdungsgrad vergleichbar seien. Daneben seien der Beklagten im Rahmen der Gefahrstellenberechnung gravierende Fehler bei der Zuordnung von Unfalllasten und Lohnsummen unterlaufen. Eine vollständige Überprüfung der Zuordnung der Unfalllasten und Lohnsummen habe niemals stattgefunden. Das BSG habe in seiner Entscheidung vom 18.10.1994 ([2 RU 6/94](#)) festgestellt, dass aus dem Verhältnis von Lohnsummen und Entschädigungsleistungen nur dann eine rechtlich nicht zu beanstandende Belastungsziffer zu errechnen sei, wenn die primär vorzunehmende Zuordnung der Unternehmen zumindest im Grundsatz nachvollziehbar sei. Es sei auch nicht zulässig, dass die Beklagte die Unfalllasten aus Wegeunfällen in die Berechnung der Gefahrklassen mit einfließen lasse, etwaige Regressansprüche aus solchen Wegeunfällen aber nicht gegenrechne. Dass die Beitragsberechnung unrichtig sei, ergebe sich auch daraus, dass die Beitragszahlungen der Zeitarbeitsunternehmen die an Versicherte aus dieser Branche gewährten Entschädigungsleistungen deutlich überstiegen. Schließlich werde sie, die Klägerin, in ungerechtfertigter Weise mit Beitragslasten belegt, da sich die Beklagte mit mehreren anderen Mitgliedergruppen wie den Ligafußballvereinen für den streitgegenständlichen Gefahrtarifzeitraum über ganz erhebliche Beitragsnachlässe geeinigt habe. Der Beitragsverzicht durch die Geschäftsführung und den Vorstand sei rechtswidrig, weil kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliege. Daher hätte es eines Beschlusses der Vertreterversammlung bedurft. Auch ein im Auftrag der Interessengemeinschaft deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ) zum Gefahrtarif 1998 erstelltes Gutachten des Prof. Dr. S vom 24.11.1998 bestätige im Wesentlichen die Ausführungen des Sozialgerichts. Nach der Entscheidung des BSG vom 18.4.2000, Az.: B 2 13/99 R, sei auch die Umlage der Altlasten Ost nach dem Beitragsfuß anstelle der Lohnsumme rechtswidrig, da sie, die Klägerin, hierdurch aufgrund der hohen Gefahrklasse überproportional belastet sei. Bei einer Umlage der Altlasten Ost über die Lohnsummen ermöglichten sich die Beiträge der Zeitarbeitsunternehmen für die gewerblich Beschäftigten um 9 % in den Jahren 1995 bis 1997. Die deswegen von ihr zuviel gezahlten Beiträge in Höhe von 70.605,12 DM seien von der Beklagten zu erstatten.

Die Beklagte hat dazu eine Modellrechnung vorgelegt, wonach sich, ausgehend von einem Umlagesoll ohne Einbeziehung der Altlasten Ost und deren Umlage nach Lohnsumme bei ansonsten unveränderten Bedingungen, für die Beklagte der

---

Beitrag im Jahr 1996 um 30.053,71 DM oder 9,94 % auf 272.222,14 DM und im Jahr 1997 um 40.551,41 DM oder 10,40 % auf 349.283,42 DM ermäßigten wärde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die nach [Â§ 143](#) f. Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und nach [Â§ 151 SGG](#) zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

Die Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und nicht zu beanstanden, so dass das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 2.7.1998 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen ist.

Gegenstand des Rechtsstreits ist, worauf das Sozialgericht insoweit zutreffend hingewiesen hat, zunächst der Veranlagungsbescheid vom 27.10.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.1.1996 und des Veranlagungs-Änderungsbescheides vom 10.11.1997. Durch letzteren ist die Klägerin nach dem Gefahrtarif 1995 ab 1.1.1996 bezüglich der Gefahrtarifstelle 24 neu veranlagt worden. Der Regelungsinhalt des Veranlagungsbescheides vom 27.10.1995, der das Jahr 1995 betrifft, entfaltet infolge des Abschlussvergleichs vom 22.8.1996 für das Jahr 1995 keine Wirkungen mehr. Für die Jahre 1996 und 1997 hat er sich bezüglich der Gefahrtarifstelle 24 aufgrund des Veranlagungs-Änderungsbescheides vom 10.11.1997 ebenso erledigt; im übrigen bestehen seine Rechtswirkungen hinsichtlich der Gefahrtarifstelle 23 für die Jahre 1996 und 1997 fort.

Die Beitragsbescheide vom 25.4.1997 und 25.6.1997 für 1996 wurden durch den Bescheid vom 10.11.1997 abgeändert. Mit Bescheid vom 27.4.1998 machte die Beklagte die Beiträge für 1997 geltend.

Gemäß Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG) i.V.m. [Â§ 212](#) ff. des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) gelten einschließlich der Bescheide für das Haushaltsjahr 1996 noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) und erst danach die des SGB VII. Nach [Â§ 219 Abs. 1 S. 2 SGB VII](#) sind die Vorschriften der RVO über die Aufbringung der Mittel für das Haushaltsjahr 1996 und die davor liegenden Haushaltsjahre weiter anzuwenden. Die Vorschriften im SGB VII sind nach [Â§ 219 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Beklagte die für sie zuständige Berufsgenossenschaft. Dies ergibt sich bereits aus dem Prinzip der Katasterstetigkeit, so dass es auf die sachliche Richtigkeit der Zuordnung der Klägerin zur Beklagten, an der der Senat im übrigen keinen Zweifel hat, im Ergebnis nicht ankommt. Die Klägerin wurde durch Bescheid vom 12.12.1985 mit Wirkung ab 1.1.1985 auf ihren Antrag vom 12.11.1984 nach [Â§ 664 Abs. 1 S. 1 RVO](#)

---

in das Unternehmerverzeichnis nach Prüfung der Zuständigkeit durch die Beklagte aufgenommen und erhielt einen Mitgliedsschein. Bei einer Änderung der Zuständigkeit muss die Berufsgenossenschaft gem. [Â§ 667 Abs 1 RVO](#) das betroffene Unternehmen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung überweisen (BSGE 27, 275 und Urt. vom 27.10.1965 â [2 RU 89/64](#) â SozR Nr. 1 zu [Â§ 628 b a.F. RVO](#)). Die Überweisung wird grundsätzlich erst mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem sie dem Unternehmer mitgeteilt worden ist ([Â§ 668 Abs. 1 S. 1 RVO](#)). Bis dahin bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Auch nach dem ab 1.1.1997 geltenden [Â§ 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) stellt der Unfallversicherungsträger den Beginn und das Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. War die Feststellung der Zuständigkeit von Anfang an unrichtig oder ändert sich die Zuständigkeit, überweist der Unfallversicherungsträger das Unternehmen dem zuständigen Unfallversicherungsträger ([Â§ 136 Abs. 1 S. 4 SGB VII](#)). Die Klägerin ist von der Beklagten nicht an eine andere Berufsgenossenschaft überwiesen worden. Eine Ablehnung der Überweisung ist auch nicht Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits. Die Beklagte ist daher weiterhin die zuständige Berufsgenossenschaft.

Die von der Klägerin angefochtenen Veranlagungs- und Beitragsbescheide der Beklagten stehen in Einklang mit deren Satzung. Ein Verstoß der Satzung und insbesondere des Fahrtarifs 1995 wie auch der gesetzlichen Normen, auf denen die Satzung beruht, gegen höherrangiges Recht ist nicht feststellbar.

Die Ermächtigung zum Erlass autonomer Satzungsrechts in [Â§ 730 RVO](#) (seit 1.1.1997 [Â§ 157 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#)) stellt keinen Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes dar (aA Papier in SGB 1998, 337 f.). Im Rahmen der Wesentlichkeitstheorie hat der Gesetzgeber im normativen Bereich alle grundlegenden Entscheidungen selbst zu regeln, dh die wesentlichen Fragen der zu regelnden Materie selbst zu beantworten. Der Gesetzgeber darf sich seiner Rechtsetzungsbefugnis nicht verweigern ([BSGE 35, 164](#); [54, 243](#); [68, 123](#); [97, 23](#), 26). Dies hat er im Rahmen der unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen zur Beitragsfestsetzung auch nicht getan. Vielmehr sind die wesentlichen Vorgaben im Gesetz selbst geregelt. So bestimmen [Â§ 725 Abs. 1 RVO](#) und [Â§ 153 Abs. 1 SGB VII](#), dass sich die Höhe der Beiträge nach dem Entgelt der Versicherten und dem Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen richten. Die Berufsgenossenschaften haben gemäß [Â§ 730 RVO](#) (seit 1.1.1997: 157 Abs. 1 S. 2 SGB VII) zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr durch einen Fahrtarif Gefahrenklassen zu bilden. Darüber hinaus bestimmt nunmehr [Â§ 157 Abs. 2 SGB VII](#), dass der Fahrtarif nach Fahrtarifstellen zu gliedern ist, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Risikoausgleichs zu bilden sind. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Vertreterversammlung einen großen Regelungsspielraum. Dieser ist durch die in den [Â§ 725 Abs. 1, 730 RVO](#) und [Â§ 153 Abs. 1, 157 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VII](#) zum Ausdruck gekommenen Zielvorstellungen des Gesetzgebers begrenzt ([BSGE 55, 26](#), 27; BSG, Urt. vom 22.9.1988 â [2 RU 2/88](#) -). Die Beiträge sind nach dem Entgelt der Versicherten im Unternehmen und nach dem Grad der Unfallgefahr zu bestimmen. Damit hat

---

sich der Gesetzgeber für ein System entschieden, bei dem die Lasten der Berufsgenossenschaften auf die einzelnen Mitglieder nicht nur entsprechend der Größe ihrer Unternehmen umgelegt, sondern bei dem auch engere Gefahrgemeinschaften der unterschiedlich gefährdeten Gewerbegebiete gebildet werden, die das auf sie entfallende Risiko tragen (BSG SozR Nr 4 zu [Â§ 725 RVO](#); [BSGE 55, 26](#), 27). Die getroffenen Regeln dürfen schließlich nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts stehen (BSG [SozR 2200 Â§ 731 Nr. 2](#) m.w.N.). Die Tatsache, dass nach diesem System eine gewisse Gestaltungsfreiheit der Vertreterversammlung auch hinsichtlich der Größe und der Homogenität von Gefahrgemeinschaften im Rahmen einer Massenverwaltung notwendig und eine individuelle Gerechtigkeit nicht immer zu erreichen ist, führt nicht zu einem Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes, da der Gesetzgeber die wesentlichen Vorgaben für die Tarifgestaltung selbst aufgestellt hat.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit dürfen die Vereinbarkeit des Gefahr tariffs mit diesen Grundentscheidungen des Gesetzgebers überprüfen, auch wenn der Gefahr tariff autonomes Recht der Berufsgenossenschaften darstellt und vom Bundesversicherungsamt genehmigt ist. Für Nationalitätlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen der Sozialgerichte ist jedoch kein Raum ([BSGE 55, 26](#), 27 m.w.N.). Diese sind vielmehr den Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaften vorbehalten, die dabei einen erheblichen Regelungsspielraum haben.

Ausgehend von diesen Rechtsgrundlagen ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte für die Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung für die Jahre 1996 und 1997 nur die zwei Gefahr tariffstellen 23 und 24 eingerichtet hat.

Die Wahl der Gefahr tariffstellen nach Zahl und Inhalt, die einzelne Risikogemeinschaften bezeichnen, steht im Ermessen der Vertreterversammlung der jeweiligen Berufsgenossenschaft. Beim Gewerbegebiets tariff werden die Gefahr tariffstellen nach Gewerbegebieten nach risikowirksamen Gegebenheiten mit mehr oder minder tiefen Untergliederungen gebildet. Beim Tätigkeitstarriff werden die Gefahr tariffstellen unabhängig vom Gewerbegebiet nach einzelnen Tätigkeiten gebildet. Beide Tarifarten und auch ein gemischter Tarif – wie ihn die Beklagte für die Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung gebildet hat – sind zulässig (KassKomm-Ricke, Dezember 1996, [Â§ 730 RVO](#), Rdnr. 9 f.).

Dem Gewerbegebiets tariff gebührt jedoch nach der Rechtsprechung des BSG der Vorrang, weil er am besten die gewerbetypischen Gefahren und damit das gemeinschaftliche Risiko erfasst (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 734 Nr 1](#), siehe auch KassKomm-Ricke, Dezember 1996, [Â§ 730 RVO](#), Rdnr. 9). Es bleibt also unberücksichtigt, ob es innerhalb eines zu einem bestimmten Gewerbe gehörenden Unternehmens nur ausschließlich gewerbeverbundene Arbeitsplätze oder daneben auch an sich dem jeweiligen Gewerbe fremde Arbeitsplätze gibt. Es wird in solchen Fällen hingenommen, dass gewerbefremde Arbeitsplätze weniger gefährdet sein können als solche, die dem Gewerbe unmittelbar zuzuordnen sind. Daher ist ein Unfallversicherungsträger nicht

---

verpflichtet, abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderten Gefahr tariffstellen zu veranlag en (BSG, aaO); er kann allerdings je nach den risikowirksamen Gegebenheiten Untergliederungen vornehmen (BSG,aaO). Das Ziel einer individuellen Beitragsgerechtigkeit ist dabei durch die Untergliederung in Gefahrklassen nur begrenzt erreichbar. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG SozR 2200 [Ä§ 734 RVO Nr. 2](#)) bereits 1982 entschieden hat, ist darin kein Verstoß gegen [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) zu sehen. Die Vertreterversammlung darf bei der Aufstellung der Gefahr tarife von ihrer Gestaltungsfreiheit im Einklang mit den Wertentscheidungen des Gesetzes und der Verfassung Gebrauch machen. Sie ist dabei nicht gehindert, durch Typisierungen den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung zu tragen. Dabei auftretende Härten in Einzelfällen sind bei einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen (BVerfG, aaO; BSG, Urteil vom 21.8.1991 â R 2 U 54/90 -).

Jede Gefahr tariffstelle bedarf einer ausreichenden Größe, damit zufallsbedingte Schwankungen in der Beitragsentwicklung ausgeschlossen werden und dem Versicherungsprinzip entsprochen wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sachgerechten Zusammenfassung von Betrieben gleichen und ähnlichen Gefährdungsgrades zu besonders abgestuften Risikogemeinschaften (Gewerbebezügen). Dabei ist es nicht erforderlich, dem einzelnen Unternehmen Rechnung zu tragen, sondern es können ausreichend große Gruppen von gleichartigen Risiken zusammengefasst werden ([BSGE 27, 237](#)). Die Zufallsschwankungen innerhalb einer Gefahr tariffstelle sind notwendigerweise größer, je unterschiedlicher die in der Gefahr tariffstelle zusammengefassten Betriebe sind. Mit zunehmender Größe der Gefahr tariffstelle ist aber zugleich eine zeitliche Beständigkeit der Belastungsverhältnisse verbunden. Die Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen muss dennoch sachgerecht sein, ein grobes Missverhältnis in den Belastungswerten vermeiden sowie zuverlässig nachprüfbar sein (BSG, Urt. vom 12.12.1985 â [2 RU 40/85](#) â m. Anm. Schulz, SGB 86, 340, 343; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, [Ä§ 157 SGB VII](#), Anm. 4).

Diesen Anforderungen wird die Beklagte gerecht, wenn sie eine Unterteilung der Arbeitnehmer der Unternehmen der A in zwei Gefahr tariffstellen vornimmt. Die Bildung der Gefahr tariffstelle 23 wird schon von der Klägerin nicht angegriffen. Eine darüber hinausgehende Differenzierung innerhalb der Gefahr tariffstelle 24 ist ebenfalls nicht geboten (so auch Urt. des Bayerischen LSG vom 19.11.1998 â [L 3 U 311/98](#) -). Der Einwand des Sozialgerichts, das BSG habe schon im Jahre 1991 (Urteil vom 21.8.1991 â [2 RU 54/90](#) -) die Aufteilung in nur zwei Gefahr tariffstellen lediglich für eine Übergangszeit als gerechtfertigt angesehen, ist nicht zutreffend. Das Urteil des BSG betrifft den Gefahr tarif 1984, der mit dem hier zu beurteilenden Gefahr tarif von 1995 nicht vergleichbar ist. In diesem Gefahr tarif orientierte sich die Zuordnung zu den Gefahr tariffstellen daran, ob die zu meldenden Löhne überwiegend zur BfA oder zu einem Träger der Arbeiterrentenversicherung gemeldet wurden. Auf diese "überwiegend"-Regelung bezieht sich die Aussage, dass der Satzungsgeber einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung haben müsse, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu

---

gewinnen und Mängel an Regelungen abzuwenden. Das BSG hat in seinem Urteil vom 18.10.1994 [2 RU 6/94](#) bestätigt, dass die grundsätzliche Differenzierung in nur zwei Gefahrstellen ausreichend ist. Es hat lediglich das Fehlen einer gefährlichen Gefahrklasse für die damalige Gefahrstelle 5.9 angenommen, da deren Gefahrklasse 3,5 falsch berechnet worden sei.

Die Beklagte handelte somit nach Auffassung des BSG sogar mit dem Gefahr tariff 1985 insoweit nicht rechtswidrig, als sie für eine Übergangszeit in einem gemischten Tarif nach den überwiegend anfallenden Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des gewerblichen Bereichs zwei Gefahrstellen festlegte. Bei der von der Beklagten beschlossenen Untergliederung waren durchaus ganz erhebliche ggf. nur von wenigen Arbeitskräften abhängige unterschiedliche Belastungen einzelner Unternehmen zur gewerblichen AA je nach dem Prozentsatz der Arbeitnehmer im gewerblichen Bereich einerseits und im gewerblichen Bereich andererseits möglich. Deshalb definierte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Januar 1990 die für Unternehmen zur gewerblichen AA maßgeblichen Gefahrstellen neu. Sie veranlagte die Unternehmen zur gewerblichen AA nunmehr zu zwei Gefahrstellen, unterschied aber im Gefahr tariff nicht mehr danach, ob überwiegend Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des gewerblichen Bereiches anfielen, sondern veranlagte in allen Unternehmen zur gewerblichen AA die Beschäftigten, die bei der BfA rentenversicherungspflichtig waren oder gewesen waren, zur Gefahrstelle 5.9 und die Beschäftigten, die bei den LVAen versichert waren oder gewesen waren, zur Gefahrstelle 5.10. Bei solchen komplexen Sachverhalten und bei einem sich sprunghaft entwickelnden und verändernden Unternehmenszweig wie der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung ist nach Auffassung des BSG, der sich der erkennende Senat anschließt, im Rahmen der Beitragsgestaltung dem Satzungsgeber auch ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen. Angesichts des geschilderten erheblichen Regelungsspielraums, welcher den Berufsgenossenschaften bei der Abstufung nach Gefahrklassen durch einen Gefahr tariff eingeräumt ist, hat auch eine Veränderung innerhalb der Gefahrstelle nicht überhastet zu erfolgen. Der Satzungsgeber muss vielmehr einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung haben, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängel an Regelungen abzuwenden (so auch BSG, Urt. vom 24.1.1991 [2 RU 62/89](#) mwN).

Einer weiteren Differenzierung der Gefahrstelle 24 je nach der von den überlassenen Arbeitnehmern ausgeübten Tätigkeit bedurfte es daher nicht. Die Zuordnung aller gewerblichen, nicht ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen tätigen Arbeitnehmer zur Gefahrstelle 24 durch die Beklagte ist rechtmäßig und bewegt sich im Rahmen des ordnungsgemäß ausgeübten Ermessens.

Die Unternehmen zur gewerblichen AA sind nämlich von ihrem Betriebsgegenstand her durch eine gemeinsame gewebetypische Unfallgefahr gekennzeichnet (BSG, Urt. vom 21.8.1991 [2 RU 54/90](#) -). Die Arbeitnehmer kommen jeweils in der Regel nur kürzere Zeit als bei einem "normalen" Arbeitgeber zum Einsatz, je nach dem wo sie gerade benötigt werden. Sie werden

---

zu verschiedenen Arbeiten herangezogen und an verschiedene Arbeitgeber mit immer anderen, neuen Arbeitsplätzen verliehen. Allein der häufige Wechsel des Arbeitsplatzes mit der Folge, sich ständig in ein neues Arbeitsumfeld mit unterschiedlichen Gefahren eingewöhnen zu müssen und die damit einhergehenden Wegeunfallgefahren rechtfertigen es, bei den Unternehmen zur gewerblichen AA von einer gewebetypischen Unfallgefährdung auszugehen (BSG, aaO). Gerade aus den verschiedenen Betätigungen dieser Unternehmen ergeben sich vielfältige Unfallgefahren, die in unterschiedlichsten Kombinationen auftreten. Solange Arbeitnehmer unterschiedlichster Fachkompetenz, Ausbildung und Fachrichtung an beliebige Entleihunternehmen verliehen werden, muss keine differenzierendere Gefahrstellenbildung erfolgen. Damit wird eine Zersplitterung des Gefahrtarifs vermieden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zu kleine Gefahrstellen entstehen, womit ein hinreichender Risikoausgleich gefährdet und unerwünschte Zufallsschwankungen durch einige wenige Unfälle eintreten würden. Bei der Gefahrstellenbildung haben die Unfallversicherungsträger ein Recht zur Pauschalierung und Typisierung, um hinreichend große Gefahrstellen zu schaffen und eine Zersplitterung der Gefahrpreise zu vermeiden. Der Unfallversicherungsträger ist aber nicht verpflichtet, z. B. abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderten Gefahrstellen zu veranlassen. Die Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen muss lediglich sachgerecht sein, ein grobes Missverhältnis in den Belastungswerten vermeiden sowie zuverlässig nachprüfbar sein (Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO).

Gegen eine gewerbebezweigtypische Unfallgefahr würde der von der Klägerin behauptete Umstand, dass Unternehmen der gewerblichen AA nicht häufiger als andere Unternehmen von Wegeunfällen betroffen sind, nicht sprechen, so dass dies nicht weiter aufgeklärt zu werden braucht. Zum einen erschließt sich das gewerbebezweigtypische Risiko nicht in den Wegeunfällen, sondern gerade in der Besonderheit der immer wieder neuen Einarbeitung in ein fremdes Arbeitsumfeld (vgl. auch BSG, Urt. vom 21.8.1991 – [2 RU 54/90](#) –). Zum anderen hat die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Wegeunfälle nichts über die Höhe des Entschädigungsrisikos aussagt. Die gerechte Verteilung der Lasten der Unfallversicherung durch die Gefahrklassen wird nur dann gewährleistet, wenn die Gefahrklassen nach Geldwerten, also den tatsächlichen Unfalllasten, und nicht nach technischen Werten, wie beispielsweise der Unfallhäufigkeiten, gebildet werden (Schulz, Anm. zum Urteil des BSG vom 18.10.1994 – [2 RU 6/94](#) –, SGB 95, 256 ff.).

Da es sich bei der Beurteilung, ob eine gewerbebezweigtypische Unfallgefahr vorliegt, um eine normative Wertung handelt, die dem Gericht obliegt, konnte dem Beweisantrag der Klägerin, hierzu ein Sachverständigengutachten einzuholen oder sachverständige Zeugen zu vernehmen, nicht stattgegeben werden.

Unzulässig wäre es, so viele verschiedene Gefahrstellen zu schaffen, wie die Klägerin selbst in den verschiedenen Berufszweigen Arbeitnehmer zum Verleih anbietet. Andere Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung haben möglicherweise eine andere Berufspalette oder eine noch größere Vielfalt von Berufszweigen zu bieten. Darüber hinaus werden die einzelnen Arbeitnehmer, wie

---

auch die von der Klägerin vorgelegten Übersichten über ihre Beschäftigten zeigen, zum Teil nur kurzfristig in Fremdbetrieben eingesetzt, wobei es mehr oder weniger dem Zufall überlassen bleibt, bei welcher Berufsgenossenschaft die Entleiherfirma Mitglied ist.

Zwar ist es grundsätzlich denkbar, hinsichtlich der jetzt der Gefahr tariffstelle 24 zugeordneten Beschäftigten nach einigen wenigen typischen Berufszweigen, wie etwa Beschäftigte im Gesundheitsdienst, Beschäftigte im Bauhandwerk, Beschäftigte in der Metallverarbeitung u. ä. zu differenzieren. Gleichwohl würde man durch eine solche Differenzierung der unterschiedlichen Unfallgefahr nicht gerecht werden. Gerade dies ist aber der Maßstab für die Bildung von Gefahr tariffstellen und Gefahr klassen. Es mag sein, dass sich in der Zukunft spezialisierte Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung herausbilden werden, die nur für bestimmte Gewerbe zweige Arbeitnehmer anbieten. Dann könnte die Notwendigkeit gegeben sein, eine differenzierendere Gefahr tariffstellenbildung vorzunehmen. Im gegenwärtigen Stadium hält der Senat dies jedoch nicht für erforderlich.

Soweit das Sozialgericht die Tätigkeiten der medizinisch-technischen Assistenten und Hafentauereiarbeiter als Beispiele für einen nicht mehr vergleichbaren Unfallgefährdungsgrad heranzieht, weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass diese Tätigkeiten für die Beurteilung des Gefährdungsrisikos im Gefahr tariff keine nennenswerte Rolle spielen, da sie kaum verliehen werden. Wie sich aus von der Beklagten vorgelegten Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit ergibt, werden aus dem Berufsbereich der Gesundheitsberufe weniger als 1 % der Leiharbeiter verliehen. Von insgesamt 13- bis 14.000 Stauern und Mäbelpackern waren nur 2 % den "übrigen Dienstleistungsunternehmen" zugeordnet, wozu auch Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen gehören, so dass auch diese Berufsgruppe das Gefährdungsrisiko der gewerblichen Leiharbeiter nicht signifikant beeinflussen kann. Der das Gefährdungsrisiko bestimmende Bereich besteht vielmehr aus den Berufsgruppen der Schlosser, Mechaniker, Elektriker und Hilfsarbeiter sowie den ohnehin in einer anderen Gefahr tariffstelle eingruppierten Verwaltungs- und Büroberufen, was sich ebenfalls aus den von der Klägerin vorgelegten Tabellen ergibt. Zudem ist eine Berufsgenossenschaft nicht verpflichtet, für derartige "Ausreißer" eine eigene Gefahr tariffstelle zu bilden. Sie wäre hierzu auch nicht berechtigt, da mit solchen nur in geringer Zahl vorkommenden Tätigkeiten keine tragfähigen Gefahr tariffstellen mit ausreichender Größe gebildet werden könnten.

Die Gefahr klasse ist auch zur Überzeugung des Senats von der Beklagten nachvollziehbar errechnet worden. Bei der Aufteilung der Lohnsummen und Unfallneulasten auf die beiden neu geschaffenen Gefahr tariffstellen 23 und 24 liegen nicht so schwere Fehler vor, dass das ermittelte Zahlenmaterial nicht mehr als verwertbare rechnerische Basis für die Belastungsziffer und die darauf fußende Gefahr klasse angesehen werden kann.

Die Gefahr klassen der Gefahr tarife werden aus dem Verhältnis der in einem Gewerbe zweig im Beobachtungszeitraum ([§ 731 RVO](#), [§ 153 Abs. 1 SGB VII](#))

---

erzielten Arbeitsentgelte zu der bestehenden Unfallbelastung bestimmt, wobei das rein rechnerische Ergebnis Belastungsziffer genannt wird (BSG, Urt. vom 18.10.1994 – 2 RU 6/94 –). Diese entspricht weitgehend der Gefahrklasse und stellt einen verwertbaren Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr in den Gewerbebezügen dar, obwohl sie die Unfallgefahr nur ungefähr wiedergibt (BSG a.a.O., BSG SozR 2200 Â§ 731 Nr. 2). Um die Beiträge nach Gefahrklassen abzustufen, ist die Risikogemeinschaft der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft in kleinere Gefahren- oder Risikogemeinschaften (Gefahrtarifstellen, Gefahrgemeinschaften) zu gliedern. Gefahrklassen zeigen den durchschnittlichen Grad der Unfallgefahr jeder Gefahrtarifstelle an. Je höher das Unfallrisiko ist, desto höher die Gefahrklasse und damit der Beitrag. In den Gefahren- oder Risikogemeinschaften (Gefahrtarifstellen) sind jeweils Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammenzufassen. Die Gefahrklasse erfasst dabei nicht das Risiko des einzelnen Unternehmens, sondern das Risiko aller in einer bestimmten Gefahrtarifstelle zusammengefassten Unternehmen. Dies entspricht dem Prinzip der Risikogemeinschaft und der solidarischen Haftung. Würde eine Gefahrklasse für jedes einzelne Unternehmen errechnet, müsste jeder Unternehmer im wesentlichen seine eigenen Lasten tragen. Schließlich wird der Grad der Unfallgefahr (Gefahrklasse) nicht abstrakt bestimmt, sondern laufend angepasst.

Im Rahmen des der Vertreterversammlung eingeräumten Regelungsspielraums konnte die Beklagte zunächst bestimmen, ob sie sich für einen Neulasttarif entscheidet und in welchem Maße sie Anteile der Unfall-Altlast in die Berechnung der Gefahrklasse einbezog. Ebenso konnte sie Prognosen über die künftige Entwicklung der Zahlen berücksichtigen. Umgekehrt musste sie früher unrichtige Schätzungen oder Umstrukturierungen in den Betrieben bei der Bildung des Gefahrtarifs beachten und entsprechend korrigieren (BSG SozR 2200 Â§ 734 Nr. 3; siehe dazu Näheres bei Schulz, Der Gefahrtarif der gewerblichen Berufsgenossenschaften, März 1999, S 161 ff.). Daraus folgt, dass der Gefahrtarif und die dazu gebildeten Gefahrklassen insgesamt kein bloßes Rechenwerk, sondern einen Zusammenfluss rechnerischer, wertender und gewichtender Faktoren darstellt. Die Gefahrklasse muss nicht nachrechenbar, wohl aber nachvollziehbar sein (BSG, Urt. vom 18.10.1994 – 2 RU 6/94 –).

Wegen der eingeschränkten Überprüfungsbefugnis der Gerichte kann daher nicht jeder geltend gemachte Fehler im Sinne einer unvermeidbaren Ungenauigkeit, der bei genauer Prüfung wohl immer zu finden sein wird, bei der Zuordnung der Lohnsummen und der Unfallkosten auf die für einen Gewerbebezug neu geschaffenen Gefahrtarifstellen Beachtung finden. Der Gefahrtarif und die darin gebildeten Gefahrklassen sind jedoch wesentliche Faktoren bei der gerechten Verteilung der Beiträge. Sie müssen deshalb auf gesichertem Zahlenmaterial fußen und im Ergebnis versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen (BSG a.a.O.).

Die Beklagte hat bei der Ermittlung des Zahlenmaterials für die Belastungsziffern zu den Gefahrtarifstellen 23 und 24 keine Fehler gemacht, die die statistische Signifikanz und damit die Ermittlung des Zahlenmaterials für die beiden

---

Gefahrtarifstellen nach den oben genannten Kriterien derart in Frage stellen, dass die auf der Basis dieses Zahlenmaterials berechnete Belastungsziffer nicht mehr als verwertbarer Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr der unter diesen Gefahrtarifstellen zusammengefassten Unternehmen angesehen werden kann.

Die Gefahrklassen für den von 1995 bis 1997 geltenden Gefahrtarif wurden nach dem von der Beklagten vorgelegten und von der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zugrunde gelegten Unfallverzeichnis aus dem Verhältnis der im Beobachtungszeitraum der Jahre 1989 bis 1994 in den einzelnen Gewerbezweigen der Gefahrtarifstellen erzielten Entgelten zu den Entschädigungen errechnet. Dieses Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung für eine Berücksichtigung der Erstentschädigungsfälle im Beobachtungszeitraum 1989 bis 1993 lag im Rahmen des der Vertreterversammlung eingeräumten Regelungsspielraums und war daher zulässig (BSG, aaO).

Unschädlich ist auch die unterschiedliche Ausgestaltung der Gefahrtarifstellen in den einzelnen Gefahrtarifen. Der Gefahrtarif 1984, welcher für das Jahr 1989 galt, und der Gefahrtarif 1990, für die Zeit ab 1.1.1990, knüpfen zwar prinzipiell an andere Zuordnungsmerkmale als der Gefahrtarif 1995 an. Dennoch ist die von der Beklagten vor der Berechnung der Gefahrklasse vorzunehmende Zuordnung der Unfalllasten und Lohnsummen (BSG a.a.O.) zumindest im Grundsatz begründ- und nachvollziehbar.

Die Beklagte durfte die Unfalllasten und Lohnsummen für die Jahre 1989 bis 1993 den neuen Gefahrtarifstellen zuordnen. Unproblematisch ist insoweit die Zuordnung der Gefahrtarifstellen des Gefahrtarifs 1990 zu denen des Gefahrtarifs 1995. Die Gefahrtarifstelle 6.1 des Gefahrtarifs 1990 – bei der BfA rentenversicherte Beschäftigte – wurde der Gefahrtarifsstelle 23 des Gefahrtarifs 1995 – Beschäftigte, die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt waren und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichteten – zugeordnet. Die Gefahrtarifstelle 6.2 des Gefahrtarifs 1990 – bei einer LVA Rentenversicherte – wurde zur Gefahrtarifstelle 24 des Gefahrtarifs 1995 "alle anderen, d.h. die im gewerblichen Bereich Beschäftigten" gezählt. Diese Zuordnung ist zur Überzeugung des Senats nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat insoweit die Angaben der Unternehmen für die Jahre 1995 und 1996 analysiert und festgestellt, dass für 1995 6 von 224 (2,7 %) und für 1997 16 von 312 Fällen (5 %) hinsichtlich der Zuordnung BfA = kaufmännisch und LVA = gewerblich nicht kongruent waren. Dies ist eine rechtlich vernachlässigbare Größenordnung, zumal die Beklagte eine falsche Zuordnung soweit als möglich korrigiert hat.

Auch die Zuordnung der Gefahrtarifstellen 5.9 und 6.1 des Gefahrtarifs 1984 zu den Gefahrtarifstellen 23 und 24 des Gefahrtarifs 1995 ist letztlich aufgrund der Korrekturen der Beklagten nicht zu beanstanden. Nach dem Gefahrtarif 1984 waren Unternehmen, die überwiegend Personal im kaufmännischen Bereich verliehen, der Gefahrtarifstelle 5.9 und Unternehmen, die überwiegend Personal verliehen, die nicht im kaufmännischen Bereich arbeiteten, der Gefahrtarifstelle 5.10

---

zuzuordnen. In der Praxis legte die Beklagte diese Regelung aber dahingehend aus, dass zur Gefahrariststelle 5.9 alle bei der BfA versicherten Arbeitnehmer (BÄ¼ropersonal) und zur Gefahrariststelle 5.10 alle bei einer LVA versicherten Arbeitnehmer (gewerbliches Personal) gezÄ¼hlt wurden.

Die Beklagte hat die ErstentschÄ¼digungsFÄ¼lle auf die Zuordnung hin analysiert und festgestellt, dass 15 UnfÄ¼llen, die eindeutig der neuen Gefahrariststelle 24 zuzuordnen gewesen waren, keine Lohnsummen gegenÄ¼berstanden, da diese wegen der "Ä¼berwiegend"-Regelung des Gefahrarists 1984 zu der damaligen Gefahrariststelle 5.9 gemeldet worden waren. Daneben war ein Unfall aus dem Jahre 1992 ermittelt worden, der eindeutig der Gefahrariststelle 24 zuzuordnen gewesen wÄ¼re, aber zu der damaligen Gefahrariststelle 6.1 gemeldet worden war. Auch diesem Unfall stand keine Lohnsumme gegenÄ¼ber, da das betreffende Unternehmen Lohnsummen ausschlie¼lich zur damaligen Gefahrariststelle 6.1 gemeldet hatte. Die Lasten dieser 16 UnfÄ¼lle (548.212,80 DM) wurden deshalb im Rahmen der Gefahrklassenberechnung der neuen Gefahrariststelle 23 zugeordnet. Daneben stellte die Beklagte fest, dass die meisten UnfÄ¼lle aus dem Bereich der gewerbsmÄ¼ßigen ArbeitnehmerÄ¼berlassung zu den frÄ¼heren Gefahrariststellen 5.9 bzw 6.1 (nach dem Gefahrarif 1995: 23) gemeldet wurden, zu den frÄ¼heren Gefahrariststellen 5.10 bzw 6.2 (nach dem Gefahrarif 1995: 24) dagegen kaum UnfÄ¼lle gemeldet worden waren. Aufgrund der Unfallgefahr hÄ¼tte es aber umgekehrt sein mÄ¼ssen. Deshalb wurden diese FÄ¼lle auch auf ihre Zuordnung hin untersucht und soweit erforderlich bezÄ¼glich der Zuordnung korrigiert. Die Unfalllasten der Gruppe der medizinisch-technischen Assistentin wurden schlie¼lich der Gefahrariststelle 6.2 zugeordnet, da der gÄ¼nstigeren Gefahrariststelle 6.1 nur solche Unfalllasten zuzuordnen gewesen sind, die von Arbeitnehmern des bÄ¼romÄ¼ßigen Bereiches bei ausschlie¼lich kaufmÄ¼nnischer und verwaltender TÄ¼tigkeit verursacht wurden. Da die medizinisch-technischen Assistentinnen jedoch bei der BfA rentenversichert waren, hÄ¼tten die Lohnsummen fÄ¼r diese Berufsgruppe von den Unternehmen zu den Gefahrariststellen 5.9 bzw 6.1 nach dem Gefahrarif 1995:23) gemeldet werden mÄ¼ssen. Auch hier bestand das Problem, dass den Unfalllasten dieser Berufsgruppen nicht genÄ¼gend Lohnsummen gegenÄ¼berstanden. Dieses MissverhÄ¼ltnis hat die Beklagte im Nachhinein nicht korrigieren kÄ¼nnen, da sie die Lohnsummen nicht nach den einzelnen TÄ¼tigkeiten aufschlÄ¼sseln und einer anderen Gefahrariststelle zuschreiben konnte.

Bei all diesen UnzulÄ¼nglichkeiten handelt es sich um unvermeidbare, weil in der Ä¼nderung der Gefahrariststruktur begrÄ¼ndete Fehler im Sinn der Rechtsprechung des BSG (BSG, Urt. vom 18.10.1994 â¼¼ [2 RU 6/94](#) -), die hinzunehmen sind, zumal die Beklagte die gegebenen KorrekturmÄ¼glichkeiten genutzt hat (vgl. Schulz, Anm. zum Urteil des BSG vom 18.10.1994 â¼¼ [2 RU 6/94](#) -, SGb 96, 256 ff.). Dem hilfsweise gestellten Beweisantrag der KlÄ¼gerin auf Einholung eines SachverstÄ¼ndigengutachtens zum Nachweis einer um mindestens 20 % niedrigeren Gefahrklasse bei zutreffender Lohnsummenermittlung braucht daher nicht nachgekommen zu werden. Zudem ist von der KlÄ¼gerin nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, wie ein SachverstÄ¼ndiger bei unverÄ¼nderter Datenlage zu anderen Ergebnissen kommen sollte als die Beklagte. Grund fÄ¼r eventuelle

---

Unrichtigkeiten sind nämlich nicht falsche Berechnungsmethoden, sondern Unstimmigkeiten in der Datenlage, die nicht weiter ausgemerzt werden können.

Hinzu kommt, dass die Tabelle über die Entwicklung der Gefahrklassen des Gefahrtarifs 1995 (Anlage 2 zur Berufungsbegründung vom 15.10.1998) in den Beobachtungszeiträumen 1990 bis 1994 und 1991 bis 1995 eine konstante Gefahrklasse von 1,9 bzw. 19,0 für die Gefahrtarifstellen 23 und 24 zeigt. Dies beweist zur Überzeugung des Senats, dass es sich bei diesen beiden Gefahrtarifstellen um stabile Gefährdungsrisiken handelt. Die Gefahrklassenberechnungen der Gefahrtarifstellen 23 und 24 sind also versicherungsmathematisch begründ- und nachvollziehbar. Mangels anderer geeigneter Erkenntnisquellen hat sich die Beklagte zu Recht für ihr Vorgehen zur Beseitigung der festgestellten Ungenauigkeiten entschieden, das allen versicherungsmathematischen Anforderungen entspricht, die an die Bestimmung von Gefährdungsrisiken gestellt werden.

Der Beklagten ist nicht vorzuwerfen, dass sie es unterlassen hat, eine breit angelegte Analyse der gemeldeten Lohnsummen rückwirkend für 1989 bis 1993 durchzuführen, was nur durch entsprechende Fragebogen und deren Auswertung möglich gewesen wäre. Ermittlungen nach derart langer Zeit führen nicht zu besser verwertbaren Erkenntnissen, was sich aus den Erfahrungen der Beklagten bei anderen Erhebungen ergibt. Zum Teil gibt es die betreffenden Unternehmen nicht mehr bzw. es können keine oder keine genauen Angaben aufgrund der Personalfuktuation mehr gemacht werden. Es ist auch nicht sicher, ob entsprechende Fragebogen überhaupt beantwortet werden. Dies beweist die Erhebung der Beklagten im Jahre 1994. Damals wurden 369 Aö-Unternehmen mit entsprechenden Fragebogen angeschrieben. Im Rücklauf kamen 201 Antworten. Lediglich 144 Unternehmen machten verwertbare Angaben. Teilweise wurde nur "Fehlanzeige" gemeldet bzw. die Fragebogen waren nicht zustellbar. Ferner wurde auf Lohn- und Gehaltsnachweise verwiesen, die aber nicht vorgelegt wurden. Schließlich wurde angegeben, dass keine Angaben gemacht werden könnten, da der Betrieb übernommen worden sei. Bezeichnenderweise gab die Klägerin mit Schriftsatz vom 7.5.1996 selbst an, dass sie nicht sämtliche Überlassungen der letzten 5-Jahre durchführen könne. Das Zusammenstellen der Daten bedürfte eines Aufwandes von Monaten. Sie habe daher verschiedene Unternehmen ausgewählt, bei denen im genannten Zeitraum ihre Mitarbeiter eingesetzt waren und die ihre Unternehmensstruktur wiedergeben würden. Im Wesentlichen seien daher Industrie- und Handwerksunternehmen ausgewählt worden. Im Schreiben der Klägerin vom 16.6.1997 heißt es schließlich wörtlich: "Die jetzt vorgenommene Umfrage-Aktion wird Ihnen letztlich bei der Berechnung des neuen Gefahrtarifs nicht viel helfen, da sie keine vollständige Beantwortung der Fragebogen erreichen werden".

Die Klägerin hat auch keine detaillierten Angriffe bezüglich der Berechnungsgrundlagen vorgebracht, sondern nur sehr pauschal den Vorwurf der falschen Zuordnung von Unfalllasten und Lohnsummen erhoben. Sie beanstandet zudem zu Unrecht Fehler bei der Ermittlung des Zahlenmaterials, die auf das Verhalten der zur Meldung verpflichteten Unternehmer zurückzuführen ist.

---

Soweit die Klägerin auf Doppel- und Falscherfassungen der Beklagten bei der Firmengruppe persona service hinweist, hat dies für das vorliegende Verfahren keinerlei Bedeutung.

Auch im Übrigen ist eine fehlerhafte Verfahrensweise der Beklagten mit konkreten Auswirkungen auf die Beitragsbelastung der Klägerin nicht feststellbar. Die Fehler bei der Ermittlung des Zahlenmaterials sind – wie bereits gezeigt – nicht grundsätzlicher Art. Sie haben sich nicht oder nur unwesentlich, jedenfalls nicht nachteilig für die Klägerin ausgewirkt.

Wie die Beklagte nämlich ausführlich dargestellt hat, ergaben ihre Berechnungen die Gefahrklasse 18,8. Um eine zu hohe Belastung der Unternehmen der A zu vermeiden, ist eine schrittweise Heranführung an die tatsächliche Unfallgefahr erfolgt, indem die Gefahrklasse 12,64 für 1996 und 15,04 für 1997 festgelegt wurde. Insoweit ist selbst bei der Annahme einer teilweise falschen Zuordnung der Unfalllasten oder Lohnsummen keine Auswirkung zu Lasten der Klägerin ersichtlich. Die Regelung entspricht vielmehr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Regresseinnahmen aus Wegeunfällen verweist die Beklagte mit Recht auf den Umstand, dass diese Einnahmen erst mit erheblicher Zeitverzögerung zufließen. Sie können bei der Aufstellung der Gefahrklasse gar nicht berücksichtigt werden, zumal zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht, ob diese überhaupt realisiert werden können. Schließlich werden diese Einnahmen auch bei anderen Gefahrtarifstellen und deren Gefahrklassenberechnung nicht berücksichtigt, so dass dies letztlich nicht zu einer signifikanten Benachteiligung der A-Unternehmen führen kann. Vielmehr wirken sich die Regresseinnahmen dadurch zugunsten aller Mitglieder der Beklagten und damit auch der Klägerin aus, dass sie das Umlagesoll des jeweiligen Beitragsjahres mindern, was sich wiederum auf die Höhe der Beiträge auswirkt. Eine Benachteiligung der Klägerin gegenüber anderen Mitgliedern der Beklagten kann nur dann eintreten, wenn die Anteile der Regresszahlungen an den Entschädigungsleistungen der Neulast in den einzelnen Tarifstellen unterschiedlich hoch sind (vgl. Bertram, Ein Gebot der Beitragsgerechtigkeit, Die BG 2001, 478, 481; Schulz, Ein Gebot der Beitragsgerechtigkeit, Die BG 2001, 488). Hierzu liegt weder ein Sachvortrag vor noch sind Anhaltspunkte hierfür ersichtlich. Modellrechnungen von Schulz (a.a.O., S. 489, 494) zeigen, dass bei Einbeziehung von Regresseinnahmen in die Gefahrklassenberechnung zwar das Gefahrklassenniveau sinkt, soweit vor der Gefahrklassenfestsetzung Belastungsziffernumrechnungen nicht erfolgen, im Gegenzug aber der Beitragsfuß im gleichen Ausmaß steigt, weil die Einbeziehung der Regresseinnahmen in die Gefahrklassenberechnung den Finanzbedarf unverändert lässt, wodurch der Vorteil der niedrigeren Gefahrklasse für Tarifstellen mit durchschnittlichem Regressanteil ganz und für Tarifstellen mit überdurchschnittlichem Regressanteil teilweise verloren geht, während Tarifstellen mit unterdurchschnittlichem Regressanteil sogar eine Erhöhung der Gefahrklasse erfahren. Es lässt sich demnach schon in tatsächlicher Hinsicht nicht feststellen, dass die Klägerin durch die Nichtberücksichtigung von Regresseinnahmen bei

---

---

der Gefahr tariffstellenbildung beschwert ist. Unabhängig hiervon widersprüchlich die Berücksichtigung von Regresseinnahmen bei der Gefahrklassenberechnung dem klaren Wortlaut des [Â§ 725 Abs. 1 RVO](#), wonach sich die Höhe der Beiträge nach dem Entgelt der Versicherten und nach dem Grade der Unfallgefahr in den Unternehmen richtet. Die Höhe von Regresseinnahmen ist aber kein Ausdruck der Gefährdungsrisiken. Regresseinnahmen können daher ähnlich wie andere Einnahmen, beispielsweise aufgrund von Nachtragsveranlagungen eingegangene Beiträge, Eingänge auf in Ausfall gestellte Beiträge, Beitragsabfindungen, Säumniszuschläge oder Geldbußen, nicht einzelnen Tarifstellen zugeordnet werden. Sie werden vielmehr über den durch die Minderung des Finanzbedarfs erniedrigten Beitragsfuß berücksichtigt.

Die Gefahrklassenberechnung der Beklagten ist daher insgesamt nicht zu beanstanden. Sie ist versicherungsmathematisch begründ- und nachvollziehbar.

Schließlich hat die Beklagte auch insgesamt die Beiträge der Klägerin zutreffend berechnet. Die Höhe des Beitrags ergibt sich nunmehr unmittelbar aus [Â§ 167 Abs. 1 SGB VII](#). Diese Grundsätze galten jedoch auch schon im Rahmen der RVO. Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation der zu berücksichtigenden Entgelte mit den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß. Nicht nur die Entgelte und die Gefahrklassen hat die Beklagte wie bereits ausgeführt zutreffend berechnet, auch der der Klägerin zugewiesene Beitragsfuß ist nicht zu beanstanden. Beim Beitragsfuß wird der umzulegende Gesamtbedarf zur Gesamtsumme der Beitragseinheiten (= Entgelte multipliziert mit den Gefahrklassen) ins Verhältnis gesetzt (Schulz, a.a.O., S 215; KassKomm-Ricke, [Â§ 167 SGB VII](#), Rdnr. 5). Werden dabei für einzelne Unternehmen oder Gewerbebezüge zu niedrige Beiträge festgesetzt, wie es die Klägerin insbesondere beim DFB annimmt, so ergeben sich weniger Beitragseinheiten zur Verteilung des Umlagesolls, was zu einem höheren Beitragsfuß und zu einer verhältnismäßig stärkeren Belastung der übrigen Unternehmen führt (KassKomm-Ricke, [Â§ 157 SGB VII](#), Rdnr. 4).

Es kann jedoch auch insoweit nicht jeder Fehler der Beklagten bei der einzelnen Beitragsfestsetzung oder beim Beitragseinzug gerügt werden. Insoweit gelten nach dem 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Grundsätze der Bestandskraft von Verwaltungsakten ([Â§Â§ 39 ff. SGB X](#)) und der Gültigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen ([Â§Â§ 53 ff. SGB X](#)). Nach [Â§ 39 Abs 2](#) und 3 SGB X bleibt ein rechtswidriger, nicht nichtiger Verwaltungsakt wirksam und entfaltet Rechtswirkungen, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Dies gilt bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung auch im Verhältnis zu Dritten.

Auch Rechtsmängel eines öffentlich-rechtlichen Vertrags haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf dessen Gültigkeit, es sei denn der Vertrag ist nach [Â§ 58 SGB X](#) nichtig. Der zwischen dem DFB und der Beklagten geschlossene Vergleich stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem [Â§ 53 Abs 1 SGB X](#) dar, wonach ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden kann, soweit

---

Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere konnte die Beklagte, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem DFB schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Nach [§ 58 Abs. 1 SGB X](#) ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ergibt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des BGB ist für den Senat nicht erkennbar und wird auch von der Klägerin nicht geltend gemacht. Daneben ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des [§ 53 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre oder die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen ([§ 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB X](#)). Es ist kein absoluter Nichtigkeitsgrund des [§ 40 Abs. 2 SGB X](#) erkennbar. Ein dem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechender Verwaltungsakt wäre nach [§ 40 Abs. 1 SGB X](#) nur nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ein derartiger Fehler ist nicht erkennbar und wird auch von der Klägerin nicht geltend gemacht.

Zur Überzeugung des Senats lagen die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichsvertrages vor. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des [§ 53 Abs. 1 S. 2 SGB X](#), durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich) kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält ([§ 54 Abs. 1 SGB X](#)). Ein die Vereinbarung mit dem DFB rechtfertigender Gesichtspunkt ist die Übernahme der Beitragsschuld durch den DFB. Die Beklagte erhält damit einen solventen Beitragsschuldner, was auch die Klägerin nicht bestreitet. Es bestand daher bis zum Jahr 2000 keine Gefahr mehr, dass wegen der angespannten Finanzlage vieler Fußball-Vereine die Beiträge wie in der Vergangenheit häufig nicht oder nur unter Schwierigkeiten realisiert werden konnten, womit die Beitragszahlung vorerst gesichert war. Darüber hinaus rechtfertigte auch die Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit des Fahrtarifs zum Abschluss von Vergleichsverträgen (vgl. Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.6.2001 – [L 2 U 317/00](#) –), wie sie auch zwischen den Beteiligten in der Vergangenheit zustande kamen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist auch entsprechend [§ 56 SGB X](#) schriftlich geschlossen worden, so dass er auch für die Höhe der zu berücksichtigenden Beiträge und die Berechnung des Fahrtarifs maßgeblich bleibt.

Wenn bei Beitragsstreitigkeiten mit Unfallversicherungsträgern im Rahmen des Fahrtarifs Beitrags- und Leistungsbescheide sowie Vereinbarungen mit anderen Versicherten und Leistungsempfängern zu überprüften wären, würde dies faktisch zu einer Popularklagemöglichkeit führen, die in der Rechtsordnung nicht vorgesehen ist. Letztlich müsste im Rahmen der Beitragsstreitigkeiten die Rechtmäßigkeit der gesamten Verwaltungstätigkeit der Beklagten überprüft werden. So wären beispielsweise auch die in der Vergangenheit zwischen den

---

Beteiligten des vorliegenden Rechtsstreits immer wieder geschlossenen Vergleiche über die Beitragshöhe von allen anderen Mitgliedern der Beklagten anfechtbar, da auch diese sich zu Lasten der anderen Mitgliedern auf die Höhe des Beitragsfußes auswirkten. Damit wäre aber die Rechtssicherheit, der ein Vergleichsvertrag dienen soll, gerade nicht mehr gewährleistet. Im Ergebnis bedeutete dies auch den völligen Verlust der Handlungsfähigkeit der Beklagten sowohl bei der Erstellung eines Gefahrtarifs als auch bei der Ermittlung des Beitragsfußes. Gerade das Erfordernis der Rechtssicherheit begründet die Bindungswirkung der Verträge der Beklagten mit einzelnen ihrer Mitglieder auch im Verhältnis zu allen anderen Mitgliedern, wenn die Verträge nicht nichtig sind, was vorliegend, wie ausgeführt, der Fall ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Beklagten für die in Mitgliedsbetriebe anderer Berufsgenossenschaften verliehene Arbeitnehmer der Klägerin scheidet auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des [Art. 3 GG](#) aus. Durch [Â§ 708 Abs. 3 RVO](#) wird nämlich klargestellt, dass die von der Berufsgenossenschaft des Entleihers erlassenen Unfallverhaltensvorschriften auch auf Leiharbeiter anzuwenden sind, dass also hinsichtlich der Unfallverhaltensmaßnahmen und ihrer Befolgung die Leiharbeiter im Unternehmen des Entleihers den Stammarbeitnehmern des entleihenden Unternehmens völlig gleichgestellt sind. Die Grundannahme im Gutachten des Prof. Dr. S, den Leiharbeitnehmern komme eine fachspezifische Unfallverhaltensvorschrift der Fach-Berufsgenossenschaft im Entleiher-Betrieb nicht zugute, erweist sich somit als unzutreffend.

Auch hinsichtlich der Verteilung der sogenannten Altlasten Ost, der Rentenlasten aus dem Beitrittsgebiet, liegt ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht vor.

Wie das BSG bereits am 29.1.1998 (BSG